

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar in Sehnde OT Haimar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar für den Friedhof in Haimar am 19.09.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Bestehende Wahlgrabstätte für zugesagte Erdbestattungen:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre, für die 1. und 2. Grabstelle - je Grabstelle - : | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 45,00 € |

2. Urnenwahlgrabstätte (bis maximal 4 Urnenbeisetzungen):

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 45,00 € |

3. Urnengemeinschaftsgrabanlage (inkl. Pflegeverpflichtung):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – inkl. Reservierung für eine zweite Beisetzung - : | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 60,00 € |

zur Anpassung der Nutzungszeit an die neue Ruhezeit gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung

4. Urnenreihengrab in naturbelassener Umgebung:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 950,00 € |
|----------------------------------|----------|

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nummer 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung: - je nach Aufwand -
- 2. für eine Urnenbestattung: 80,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 30,00 €
- 2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 25,00 €
- 3. für die Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals bei Verlängerung des Nutzungsrechtes – für jedes Jahr der Verlängerung - : 1,00 €
- 4. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften: 25,00 €
- 5. für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofsordnung – je Grabstelle - : 100,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(Unterhaltungskosten, für z. B. Außenanlagen, Wege, Wasser und Strom etc.)

- Für ein Jahr
- je Grabstelle - : 25,00 €

Diese Gebühr wird für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Pflegezeit bei bereits bestehenden Grabstätten gefordert und im Voraus für die nächsten 3 Jahre erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche und der Kapellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche / Kapelle

je Trauerfeier:

150,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der städtischen Leichenhalle und Friedhofskapelle:

Es gelten die Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Sehnde. Diese werden direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

VII. Sonstige Gebühren:

1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Pflegerechte laufen,

pro Jahr und Grabstelle:

60,00 €

§ 7

Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

Haimar, den 19.09.2017

Der Kirchenvorstand:

L. S.

gez. D. Fischer
(Vorsitzende)

gez. I. Bennwig
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgdorf, den 21.11.2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L. S.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)